



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 220 2010/2012

von Hans Stutz und Stefanie Wyss

namens der G/JG-Fraktion

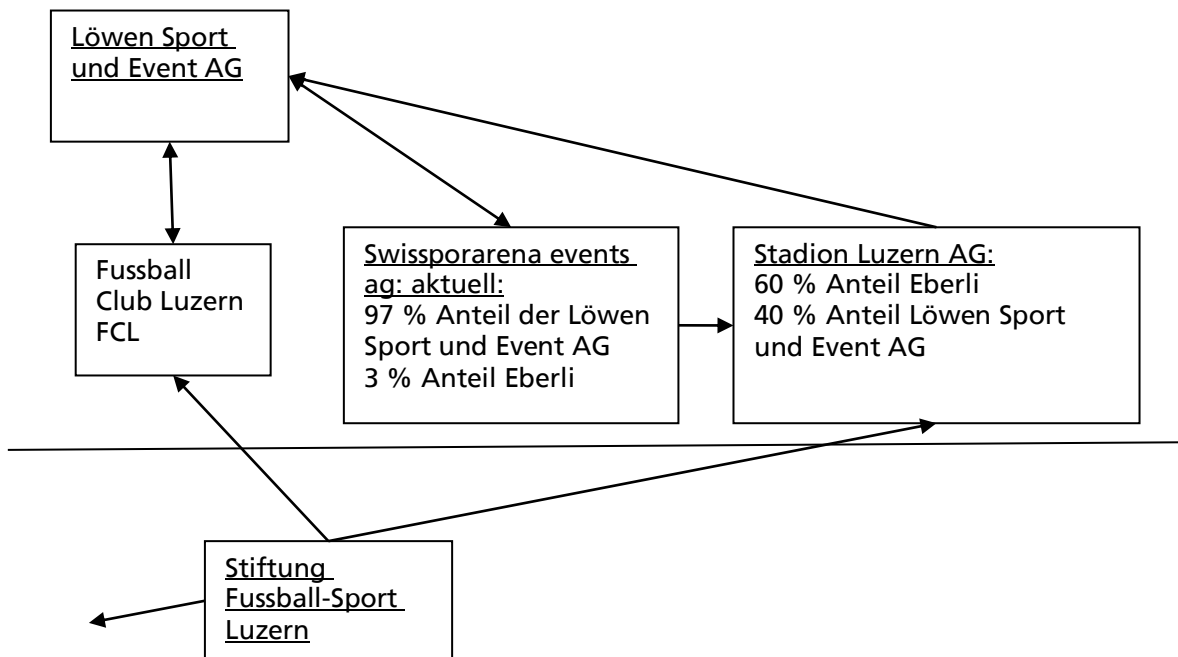
vom 21. Juni 2011

(StB 1044 vom 30. November 2011)

**Wurde anlässlich der
27. Ratssitzung vom
2. Februar 2012
beantwortet**

Sportarena. Schon vor dem ersten Anpfiff: Gebrochene Versprechen

Vor der Beantwortung der Interpellation ist zunächst das Verhältnis der Stadion Luzern AG, der Stiftung Fussball-Sport Luzern, der swissporarena events ag, der Löwen Sport und Event AG und dem FCL aufzuzeigen:



Die Stadion Luzern AG ist als Baurechtsnehmerin Eigentümerin des Fussballstadions samt Nebenräumen. Sie hat das Fussballstadion dauerhaft in einem betriebsbereiten Zustand zu erhalten und erhält dafür Mietzinse seitens der Betreiberin und die für das Naming Right bezahlten Mittel seitens der Stiftung Fussball-Sport Luzern.

Die swissporarena events ag betreibt und vermarktet das Fussballstadion. Sie übergibt das Stadion den einzelnen Nutzern und hat insbesondere den gesamten Betrieb sicherzustellen und somit für den kleinen, laufenden Unterhalt aufzukommen.

Die Stiftung Fussball-Sport Luzern ist Eigentümerin des Naming Right und hat das Recht bzw. den Auftrag, den Stadionnamen zu kommerzialisieren. Zweck der Stiftung Fussball-Sport Luzern ist, den Fussballsport in der Stadt Luzern zu fördern. Sie leistet Zuwendungen an in diesem Bereich tätige Institutionen und Projekte, vor allem im Breitensport und Nachwuchsbereich. Sie stellt den betriebsbereiten Zustand der zur Zweckverfolgung notwendigen Infrastruktur sicher, insbesondere des Fussballstadions auf der Luzerner Allmend.

Die Löwen Sport und Event AG führt Veranstaltungen aller Art durch, insbesondere auf dem Gebiet des Sports. Sie war nicht Gegenstand der Vertragskonstruktion des Projekts Sportarena Allmend. Faktisch stellt sie eine Art „Holdinggesellschaft“ über den andern Rechtspersonen dar.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, dass die FCL-Vertreter in der Stadion Luzern AG nicht mehr dominierend auftreten können?

Die aktuellen Beteiligungsverhältnisse an der Stadion Luzern AG sind: 60 % Eberli Generalunternehmung AG, 40 % Löwen Sport und Event AG. Es trifft somit nicht zu, dass FCL-Vertreter in der Stadion Luzern AG dominierend auftreten.

Zu 2.:

Gemäss dem Baurechtsvertrag hat die Stadt Luzern Anrecht auf einen Sitz im Verwaltungsrat, in concreto „der Vertreter der von der Stadt Luzern noch zu gründenden Stiftung für das Naming Right des Stadions“. Warum hat die Stadt Luzern dieses Recht bis anhin nicht wahrgenommen?

Nach Ziff. 5 Abs. 2 lit. a des Baurechtsvertrages betreffend Einräumung eines selbstständigen und dauernden Baurechts für das Stadion (Baurechtsvertrag Stadion) setzt sich der Verwaltungsrat der Stadion Luzern AG aus drei Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied ist ein Vertreter, welcher von der durch die Stadt Luzern gegründeten Stiftung für das Naming Right des Stadions gestellt wird. Die gegründete Stiftung heisst „Stiftung Fussball-Sport Luzern“. Sie hat ihren Vertreter im Verwaltungsrat zu bezeichnen.

Während der Bauzeit wäre der Einsitz der Stiftung nicht sinnvoll gewesen, weil die Stadion Luzern AG Bauherrin war. Mit dem Einsitz der Stiftung hätten sich die Verantwortlichkeiten in der Bauphase verwischt. Die Stiftung Fussball-Sport Luzern hat daher an ihrer Stiftungsrats-sitzung vom 21. März 2011 formell darauf verzichtet, während der Bauphase ein Verwaltungsratsmitglied in den Verwaltungsrat der Stadion Luzern AG zu delegieren, und hat dies den Verantwortlichen mitgeteilt.

Zweck der Stiftung ist es, aus den Erträgen durch die Vermarktung des Naming Rights während der ganzen Baurechtsdauer durch Zuwendungen an den Erneuerungsfonds der Stadion Luzern AG den betriebsbereiten Zustand des Stadions sicherzustellen. Dies soll durch ihren Einsitz im Verwaltungsrat erreicht werden. Nachdem in der Zwischenzeit der Abschluss

der Bauarbeiten erfolgt ist, hat die Stiftung Fussball-Sport Luzern an der Stiftungsratssitzung vom 11. November 2011 ihre Vertreterin im Verwaltungsrat der Stadion Luzern AG bestimmt. Mit Rosie Bitterli Mucha nimmt in der wichtigen Anfangsphase eine Person Einsitz in den Verwaltungsrat der Stadion Luzern AG, welche die Geschichte und die Vertragskonstruktion bestens kennt. Sie hat Erfahrung in Verwaltungsratstätigkeiten und kennt sich – vor dem Hintergrund des KKL Luzern – in Fragen der strategischen Planung des baulichen Unterhalts aus.

Dieser Themenkreis wurde der Baukommission im Projektstatusbericht Nr. 17 vom 30. März 2011 bekannt gegeben.

Zu 3.:

Die Gesellschaft swissporarena events AG wurde im April 2009 mit einem Aktienkapital von 100'000 Franken gegründet, wobei die (FCL-Besitzerin) Löwen Sport und Event AG 55'000 Franken und damit die Mehrheit zeichnete. Warum hat der Stadtrat nicht darauf bestanden, dass der FCL bzw. FCL-nahe Kreise die Aktienmehrheit nicht zeichnen können?

Gemäss Ziff. 5 Abs. 9 des Baurechtsvertrages Stadion wurde die Übertragbarkeit der Aktien der Stadion Betriebs AG (heute swissporarena events AG) eingeschränkt. Die Aktionäre der Stadion Luzern AG sicherten zu, Aktien der Stadion Betriebs AG nur soweit zu übertragen, als dadurch die Aktionäre, welche die Stadion Betriebs AG einzeln oder gemeinsam beherrschten, nicht zugleich auch die FC Luzern-Innerschweiz AG einzeln oder gemeinsam beherrschten. Diese Übertragungsbeschränkung bezüglich der Aktien der Stadion Betriebs AG gilt bis Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung des Baurechtes im Grundbuch.

Die Beteiligungsverhältnisse an der swissporarena events AG wurden der Stadt Luzern im Verlaufe des Jahres 2011, aber noch vor Betriebsaufnahme auf Nachfrage mitgeteilt. Eine Meldepflicht bestand nicht, weshalb die Stadt Luzern keine Kenntnis von den veränderten Beteiligungsverhältnissen hatte. Nach letzten Informationen hält die Eberli Generalunternehmung AG 3 % an der swissporarena events AG, 97 % der Anteile hält die Löwen Sport und Event AG. Die swissporarena events AG wird somit finanziell von FCL-nahen Kreisen beherrscht, was dem Geist der Ziff. 5 Abs. 9 widerspricht. Rechtlich ist der Sachverhalt von Ziff. 5 Abs. 9 allerdings nicht erfüllt, weil die aktuellen Beherrschungsverhältnisse nicht durch vertragswidrige Übertragungen zustande kamen, sondern durch eine Kapitalerhöhung. Eine solche ist zur finanziellen Stärkung der swissporarena events AG durchaus erwünscht und bewusst vom Anwendungsbereich der Ziff. 5 Abs. 9 ausgeschlossen. Eine Beschreitung des Rechtswegs erscheint daher als nicht sinnvoll und erfolgsversprechend. Die Stadt Luzern hat jedoch auf dem Verhandlungsweg die Herstellung der vorgesehenen Beteiligungsverhältnisse verlangt, hat allerdings keine Änderung erreichen können. Die Übertragungsbeschränkung gilt nur noch bis 7. Juli 2014, weil der Eintrag des Baurechts ins Tagebuch am 8. Juli 2009 erfolgt ist. Ab diesem Zeitpunkt ist die Stadion Luzern AG frei.

Zu 4.:

Rund ein Jahr nach Gründung wurde das Aktienkapital swissporarena events AG von 100'000 auf 1,5 Millionen Franken erhöht, wobei aus den Unterlagen des Handelsregisteramtes nicht hervorgeht, wer wie viele Aktien gezeichnet hat. Ist dem Stadtrat bekannt, wer bei der swissporarena events AG aktuell über welche Kapitalanteile verfügt? Und wer sind diese (juristischen oder natürlichen) Personen? Falls die Aktienmehrheit immer noch beim FCL oder FCL-nahen Kreisen liegt: Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, damit die Vertragsbestimmungen eingehalten werden? Welche Möglichkeiten stehen ihm gemäss den vorliegenden Verträgen überhaupt offen?

Aktuell hält die Eberli Generalunternehmung AG 3 % an der swissporarena events AG, 97 % der Anteile hält die Löwen Sport und Event AG.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziff. 3 verwiesen.

Zu 5.:

Gemäss früheren stadträtlichen Versprechen sollte das Aktienkapital der Betreiber AG (= swissporarena events AG) 3 Millionen Franken betragen, heute beträgt es aber nur die Hälfte. Warum hat der Stadtrat nicht darauf bestanden, dass diese Bedingung eingehalten wird?

Eine Verpflichtung, dass die swissporarena events AG über ein Aktienkapital von 3 Millionen Franken verfügen muss, ist im Baurechtsvertrag nicht enthalten. Es handelt sich somit um keine vertragliche Bedingung. Weil das Stadion voll finanziert ist und ein Erneuerungsfonds besteht, der von der Stiftung Fussball-Sport Luzern Zuwendungen erhält, ist der Unterhalt des Stadions gesichert. Wie viel Eigenkapital die swissporarena events AG für den Betrieb als notwendig erachtet, ist in ihrer unternehmerischen Verantwortung. Mit dem Betrieb ist die Stadt Luzern nicht verbunden.

Zu 6.:

Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, dass die Gesellschaft swissporarena events AG das Aktienkapital in der versprochenen Höhe erreicht? Welche Möglichkeiten stehen ihm gemäss den vorliegenden Verträgen überhaupt offen?

Es wird dazu auf die Antwort zu Ziff. 5 verwiesen. Rechtlich lässt sich eine Erhöhung des Aktienkapitals der swissporarena events AG auf 3 Millionen Franken nicht durchsetzen.

Zu 7.:

Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, dass die FCL-Vertreter in der swissporarena events AG nicht mehr dominierend auftreten können? Welche Möglichkeiten stehen ihm gemäss den vorliegenden Verträgen überhaupt offen?

Es wird dazu auf die Antworten zu Ziff. 3 und 4 verwiesen.

Stadtrat von Luzern

